

Der Inhalt der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht wird von dem Grundsatz J geprägt, daß die Staatsanwaltschaft Handlungen und Sachverhalte ausschließlich vom Standpunkt der Gesetzlichkeit zu beurteilen hat. Das bedeutet, daß sie auf die qualitative Gestaltung staatlicher Leitungsprozesse nur über die Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Einfluß nimmt, indem sie mit ihren rechtlichen Mitteln gegen Rechtsverletzungen, die den Leitungsprozeß stören, vorgeht.

Die Staatsanwaltschaft der DDR erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze, die Lenin in Anwendung des Prinzips des demokratischen Zentralismus für die Staatsanwaltschaft der jungen Sowjetmacht entwickelte. Lenin betonte die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, eine einheitliche Auffassung und Anwendung der Gesetzlichkeit im ganzen Lande zu sichern, und hielt eine spezielle staatsanwaltschaftliche Aufsicht darüber für notwendig, ob die Handlungen der staatlichen Organe und Staatsfunktionäre mit der im Gesetz festgelegten straffen staatlichen Ordnung übereinstimmen. Aus dem Hauptprinzip der revolutionären Gesetzlichkeit — ihrer Einheitlichkeit — leitete er die Forderung nach einem streng zentralistischen Aufbau und demzufolge nach straffer zentraler Leitung der Staatsanwaltschaft ab, die zudem keine administrativen Machtbefugnisse\* haben darf.<sup>23</sup>

Diese Leninschen Forderungen liegen auch dem Aufbau der Staatsanwaltschaft in der DDR sowie den Aufgaben und Methoden der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zugrunde. Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt straff zentral geleitet. Sie stützt sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Mitwirkung der Werkstätigen und mobilisiert die gesellschaftlichen Kräfte, um die sozialistische Gesetzlichkeit sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten. Im Zuge der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht veranlaßt die Staatsanwaltschaft den Leiter des zuständigen Organs, Rechtsverletzungen unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten (§ 31 Abs. 1 StAG). Sie greift nicht selbst, in Aufgaben, Rechte und Pflichten anderer staatlicher Organe ein und erläßt keine eigenen staatlichen Rechtsakte oder Weisungen, um festgestellte Ungesetzlichkeiten zu beseitigen.

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht erstreckt sich gemäß § 29 StAG auf

- die Ministerien, Ämter und andere zentrale Staatsorgane (einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen),
- die örtlichen Räte und ihre Fachorgane (einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen),
- wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe,
- Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche und kooperative Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen sowie
- Bürger.

Im Rahmen dieses Lehrbuches interessiert besonders die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht gegenüber den Organen des Staatsapparates.

Der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft unterliegen) nicht die Volkskammer, der Staatsrat, der Nationale Verteidigungsrat, der Minister-f rat, die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die örtlichen Volksvertretungen.

23 W.I. Lenin, 'Über 'doppelte' Unterordnung und Gesetzlichkeit\*', in: Werke, Bd.33, ' a.a. O., S. 350.